

Finanzaufsicht in der Schweiz

Auszug aus dem Bericht der Fachvereinigung der Finanzkontrollen an die EUROSAI-Konferenz* 2001 (von Ernst Kleiner, ehem. Chef der Finanzkontrolle des Kantons Zürich)

**Internationale Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden von Europa (siehe unten: Link)*

Allgemeines

Die Finanzaufsicht wird bei Bund, Kantonen und Gemeinden sowohl auf der politischen als auch auf der administrativen Seite wahrgenommen;

auf der **politischen** durch **Volk, Parlament** und **Regierung**

und

auf der **administrativen** durch **Verwaltung, Finanzdepartement** und **Finanzkontrolle**.

Politische Finanzaufsicht

Oberster Träger der Staatsgewalt ist das Volk. Seine direkten Mitbestimmungs- und Kontrollrechte sind: Wahl-, Stimm-, Initiativ-, Referendums- und Petitionsrecht.

Das Parlament übt die Oberaufsicht über die Verwaltung aus. Dazu setzt es Kommissionen ein.

Die Regierung (Exekutive) hat dafür zu sorgen, dass die Verwaltung richtig funktioniert (**Dienstaufsicht**).

Administrative Finanzaufsicht

Die administrative Finanzaufsicht wird durch die Verwaltung, das Finanzdepartement und die Finanzkontrolle ausgeübt. Die unmittelbare Verantwortung für das Verwaltungshandeln trägt jede Organisationseinheit selbst. Neben der Aufsicht im eigenen Bereich übt das Finanzdepartement die finanzielle Kontrolle gegenüber den anderen Departementen aus.

Die Finanzkontrolle unterstützt die Legislative bei der Durchführung der Oberaufsicht über Regierung und Verwaltung und die Exekutive bei der Ausübung der Dienstaufsicht. Sie ist fachlich selbstständig und unabhängig. In ihrer Prüfungstätigkeit ist sie Verfassung, Gesetz und den Grundsätzen des schweizerischen Berufsstandes verpflichtet. Administrativ ist sie entweder dem Parlament, der Regierung oder dem Finanzdepartement zugeordnet (*Anm. FK: in der Stadt Zürich dem Präsidialdepartement*).

Ganzer Bericht siehe:

http://www.finanzkontrolle.ch/pdf/EURORSAI-Konferenz_2001_Madeira.pdf

<http://www.eurosai.org/>